

Information zum Familienbonus Plus

1. Allgemeines zum Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ist ein **Absetzbetrag** und **reduziert damit die Steuerlast direkt**. Wenn Sie wollen, dass der Familienbonus Plus Ihre Steuerbelastung vermindert, dann gibt es dazu für Sie als DienstnehmerIn **zwei Möglichkeiten**:

1. **direkt** in Ihrer **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen oder
2. mit **größeren Nachweispflichten** bei uns über die **Lohnverrechnung** berücksichtigen lassen (Formular E30).

Entscheiden Sie sich dafür, den Familienbonus Plus bei uns über die **Lohnverrechnung** zu verrechnen, müssen wir – aufgrund Ihrer Nachweise – sicher sein, dass alle Voraussetzungen dafür, den Familienbonus Plus zu berücksichtigen, vorliegen, da ansonsten leider keine entsprechende Berücksichtigung bei uns möglich ist. Hier besteht dann jedoch die Möglichkeit diesen bei Ihrem **Wohnsitzfinanzamt im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung** zu beantragen.

Die **Gehaltsverrechnungsvariante im Rahmen der Lohnverrechnung** bedeutet für Sie unter Umständen einen Mehraufwand hinsichtlich der vorzulegenden Nachweise und Bestätigungen, damit wir sicher sein können, dass alle Voraussetzungen für den Familienbonus Plus vorliegen.

Welche **Nachweise** erforderlich sind, gehen aus der **untenstehenden Übersichtliste hervor**.

Bitte zu beachten:

Wird der Familienbonus Plus über die Lohnverrechnung berücksichtigt und stellt sich später bei einer **Überprüfung** heraus, dass der Familienbonus Plus generell **zu Unrecht** oder ein **zu hoher Betrag** berücksichtigt wurde, müssen Sie – aufgrund einer **Pflichtveranlagung beim Finanzamt** – den **zu viel erhaltenen Familienbonus Plus zurückerstatten!**

2. Wie kann der Familienbonus Plus zwischen den Antragsberechtigten aufgeteilt werden

Wird der Familienbonus Plus bei uns über die Lohnverrechnung berücksichtigt, sind lediglich folgende Aufteilungen zwischen den Antragsberechtigten möglich:

(Ehe-)PartnerIn bzw Unterhaltspflichtete/r	FamilienbeihilfebezieherIn
50%	50%
100%	0%
0%	100%

3. Vorteile, wenn der Familienbonus Plus nicht bei Lohnverrechnung berücksichtigt wird, sondern bei der Arbeitnehmerveranlagung beantragt wird:

Geringerer „Nachweisebeschaffungsaufwand“: Da einige Nachweise, wie beispielsweise jener, dass Sie für das betreffende Kind Familienbeihilfe beziehen, dem Finanzamt bekannt ist, ist Ihr Aufwand, Nachweise dafür zu beschaffen, dass Sie zu Recht den Familienbonus Plus beantragen, bei der Berücksichtigung bei über die Lohnverrechnung deutlich größer wie im Vergleich zum Familienbonus Plus-Antrag in Ihrer Arbeitnehmerveranlagung.

Zusätzliche Steuersparmöglichkeiten

a) Andere Aufteilung: Beantragen Sie, dass der Familienbonus Plus bei der Arbeitnehmerveranlagung – und nicht bei uns über die Lohnverrechnung – berücksichtigt wird, kann zusätzlich zu den im Punkt 2. aufgelisteten Aufteilungsmöglichkeiten noch eine 3. Möglichkeit, **die 90% zu 10% Variante** beantragt werden. Diese zusätzliche Möglichkeit kann nur bei der Arbeitnehmerveranlagung und nicht über die Lohnverrechnung berücksichtigt werden.

b) Mehrere Arbeitgeber: Der Familienbonus Plus kann nur in der Lohnverrechnung eines/r Arbeitgebers/In berücksichtigt werden. Haben Sie zu mehreren ArbeitgeberInnen ein (Teilzeit-)Beschäftigungsverhältnis und erhalten Sie bei diesen Arbeitgebern ein lohnsteuerpflichtiges Einkommen, kann es sein, dass sich Ihr Familienbonus Plus nur teilweise lohnsteuermindernd – bei diesem einen/er ArbeitgeberIn – auswirkt. Beantragen Sie hingegen den Familienbonus Plus bei der (verpflichtenden) ArbeitnehmerInnenveranlagung, dann wirkt er sich in voller Höhe aus, da erst bei der Veranlagung alle Einkünfte zusammengerechnet werden.

Beantragen Sie eine **Förderung**, bei der Ihr Nettogehalt entscheidend ist, dann ist die Variante, den Familienbonus Plus erst bei der **Arbeitnehmerveranlagung** zu beantragen, die **günstigere Variante**, weil hierbei ein niedrigerer Nettobezug auf dem Gehaltszettel ausgewiesen wird.

Wird Ihr Gehalt **gepfändet**, dann ist auch in diesem Fall die Variante, den Familienbonus Plus erst bei der **Arbeitnehmerveranlagung** zu beantragen, die **günstigere Variante**, weil hierbei ein niedrigerer Nettobezug zu geringeren Pfändungsbeträgen führt.

<p>Übersichtliste: Nachweise, die wir von Ihnen benötigen, um den Familienbonus Plus bei uns in der Lohnverrechnung zu berücksichtigen. Die nachfolgenden Nachweise sind für jedes Kind, für das der Familienbonus Plus beantragt wird, zu erbringen</p>		
Welcher Nachweis ist erforderlich?	Wie oft ist dieser Nachweis erforderlich	Ist der Nachweis erfolgt?
Allgemeine Nachweise:		
Vollständig ausgefülltes und vorliegendes Formular E30	a) einmalig für jedes minderjährige Kind; b) jährlich, wenn das 18. Lebensjahr des Kindes vollendet wurde	<input type="checkbox"/>
Nachweis darüber, dass Sie für das Kind eine Familienbeihilfe erhalten	jährlich	<input type="checkbox"/>
Nachweis darüber, wo das Kind ständig lebt, wenn das Kind nicht in Österreich lebt.	monatlich	<input type="checkbox"/>
Bestätigung darüber, dass Sie bei keinem/r anderen ArbeitgeberIn (sofern vorhanden) den Familienbonus Plus für dieses Kind beanspruchen.	jährlich	<input type="checkbox"/>
Sie sind Familienbeihilfebezieher:		
Erklärung darüber, dass Sie, sofern es einen 2. Antragsberechtigten/Antragsberechtigte gibt, gemeinsam mit diesem/r (Unterhaltsverpflichteter oder [neuer] [Ehe-]PartnerIn) maximal den Familienbonus Plus in der Höhe von 100 % für das entsprechende Kind berücksichtigen.	jährlich	<input type="checkbox"/>
Nachweis darüber, dass Sie der/die Familienbeihilfeberechtigte sind, auch wenn die Familienbeihilfe direkt an Ihr volljähriges Kind ausbezahlt wird (§ 14 FLAG),	trifft dies zu: jährlich	<input type="checkbox"/>
Sie sind der unterhaltsverpflichtete Elternteil:		
Nachweis darüber, dass Sie den vollen gesetzlichen Unterhalt (Alimente) für das Kind leisten (zB mittels Zahlungsnachweis über bisherige Unterhaltszahlungen iVm einer Scheidungsvereinbarung etc).	monatlich	<input type="checkbox"/>
Nachweis darüber, dass Ihnen der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.	jährlich	<input type="checkbox"/>
Erklärung darüber, dass Sie, gemeinsam mit dem/der FamilienbeihilfebezieherIn maximal	jährlich	<input type="checkbox"/>

den Familienbonus Plus in der Höhe von 100 % für das entsprechende Kind berücksichtigen.		
Sie sind der (neue) (Ehe-)PartnerIn des Familienbeihilfebeziehers:		
Nachweis darüber, dass <ul style="list-style-type: none"> • es keine andere dem Kind gegenüber unterhaltsverpflichtete Person (ausgenommen Familienbeihilfebezieher) gibt oder • dem Kind gegenüber unterhaltsverpflichtete Person nicht den vollen gesetzlichen Unterhalt (Alimente) für das Kind leistet. 	einmalig, bzw. wenn sich die Umstände ändern monatlich	<input type="checkbox"/>
Nachweis darüber, dass Sie mit dem/der FamilienbeihilfebezieherIn <ul style="list-style-type: none"> • verheiratet sind • in einer eingetragenen Partnerschaft gemäß EPG oder • mehr als 6 Monate im Kalenderjahr in einer Lebensgemeinschaft leben 	einmalig, bzw. wenn sich die Umstände ändern	<input type="checkbox"/>
Erklärung darüber, dass Sie, gemeinsam mit dem/der FamilienbeihilfebezieherIn maximal den Familienbonus Plus in der Höhe von 100 % für das entsprechende Kind berücksichtigen.	jährlich	<input type="checkbox"/>

Bei Unklarheiten steht das **diözesane Personalservice** gerne für Auskünfte und Beratung zur Verfügung!

Mag. David Stadlbauer/ Stand 12.2018